

Sozialversicherungsdaten 2009

Nachfolgend finden Sie die ab dem 01.01.2009 geltenden Daten zu den Sozialversicherungszweigen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Rentenversicherung / RV

		West in EUR	Ost in EUR
1.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	64.800,00	54.600,00
	mtl.	5.400,00	4.550,00
1.2 Bezugsgröße	p.a.	30.240,00	25.620,00
	mtl.	2.520,00	2.135,00
1.3 Beitragssatz		19,90%	19,90%
1.4 Geringfügigkeitsgrenze	mtl.	400,00	400,00
1.5 Höchstbeitrag der Arbeiter und Angestellten in der RV	mtl.	1.054,70	895,50
1.6 Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte	mtl.	79,60	79,60
1.7 Regelbeitrag für pflichtvers. Selbständige u. Handwerker	mtl.	501,48	424,24

Arbeitslosenversicherung

		West in EUR	Ost in EUR
2.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	64.800,00	54.600,00
	mtl.	5.400,00	4.550,00
2.2 Bezugsgröße	p.a.	30.240,00	2.135,00
	mtl.	2.520,00	2.100,00
2.3 Beitragssatz		2,8 %	2,8 %
2.4 Höchstbeitrag	mtl.	151,20	127,40

Krankenversicherung (bundesweit)

		Bundesweit in EUR
3.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	44.100,00
	mtl.	3.675,00
3.2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG / Versicherungspflichtgrenze)		
→Allgemeine JAEG	p.a.	48.600,00
	mtl.	4.050,00
bzw.		
→Besondere JAEG	p.a.	44.100,00
für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitung der JAEG versicherungsfrei und an diesem Tag bereits PKV versichert waren.	mtl.	3.675,00
3.3 Bezugsgröße	p.a.	30.240,00
	mtl.	2.520,00
3.4 Beitragssätze in der GKV		
3.4.1 Allgemeiner Beitragssatz einschl. AN-Anteil von 0,9%*		15,50 %
3.4.2 Ermäßigter Beitragssatz einschl. AN-Anteil von 0,9%*		14,09 %
*An der Verteilung der Beitragsbelastung ändert sich ab dem 01.01.2009 nichts. Vom Mitglied ist auch weiterhin ein Anteil von 0,9% alleine zu tragen.		
3.4.3 Beitragssatz zur Ermittlung des Höchstbeitrages in der GKV		15,50 %

<p>3.4.3.1 Höchstbeitrag in der GKV</p> <p>Der Höchstbeitrag in der GKV ergibt sich aus dem allgemeinen Beitragssatz angewandt auf die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze / BBG 2009 (15,5 % x 3.675 EUR)</p>	mtl.	569,63
<p>3.5 Maximaler Arbeitgeberzuschuss für PKV-Versicherte mit Krankengeldanspruch</p> <p>Der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt die Hälfte des Beitrages, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 01.01. des Vorjahres (siehe Punkt 3.4.1) auf die bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen – d. h. bei versicherungsfreien Beschäftigten: Beitragsbemessungsgrenze – (14,6% x 3.675 EUR : 2) /13,9 % x 3.600 EUR : 2) ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.</p>	mtl.	268,28
<p>3.6 Geringfügigkeitsgrenze</p>	mtl.	400,00
<p>3.7 Krankengeld-Höchstbetrag</p> <p>Das Krankengeld entspricht 70% der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung dividiert durch 30 Tage</p>	mtl.	85,75
<p>3.8 Einkommensgrenze für Familienversicherung</p> <p>Die Einkommensgrenze in der Familienversicherung beträgt 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (1/7 x 2.520 EUR = 360 EUR). Ehegatten, eingetragene Lebenspartner (nach LPartG) und Kinder des GKV-Mitgliedes können nur dann ohne eigenen Beitrag in Familienversicherung versichert sein, wenn deren Gesamteinkommen 360 EUR nicht übersteigt. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung gilt eine Entgeltobergrenze von 400 EUR, bis zu der eine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist. Hinweis: Für die Familienversicherung sind drei Voraussetzungen zu erfüllen)</p>	mtl.	360,00
<p>3.9 Studentenbeitrag</p> <p>Wintersemester 2007/2008</p>	mtl.	54,78
<p>3.10 Mindestbeitrag für freiwillig GKV-Versicherte</p> <p>Der Mindestbeitrag für freiwillig GKV-Versicherte wird unterschieden in selbständige und nicht-selbständige Personen.</p>		
<p>3.11.1 Mindestbeitrag für selbständige Personen</p> <p>Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1/30 von 3.675 EUR = 122,50 EUR), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss (nach § 57 SGB III) oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss (nach § 421 I SGB III) oder eine entsprechende Leistung zur Eingliederung (nach § 16 SGB II), der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (1/40 von 2.520 EUR = 63 EUR bzw. 1/60 von 2.520 EUR = 42 EUR).</p> <p>Die Satzung der Krankenkasse bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (1/60 von 2.250 EUR = 42 EUR), zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie das Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Satzungen der Krankenkassen können also für alle selbstständig Tätigen mit niedrigen Einnahmen einen Mindestbeitrag auf Grundlage des 60tels der Bezugsgröße (1/60 von 2.520 EUR = 1.260 EUR/Monat) anbieten.</p>		
<p>3.11.2 Mindestbeitrag für nicht-selbständige Personen</p> <p>Als beitragspflichtige Einnahmen gelten für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (1/90 von 2.520 EUR = 28 EUR).</p> <p>Der Mindestbeitrag für nicht-selbständige Personen wird wie folgt errechnet (Annahme: Versicherungsschutz ohne Krankengeld)</p>		

1/3 x Bezugsgröße x ermäßigter Beitragssatz der jeweiligen Kasse
 1/3 x 2.520 EUR x 14,0% = 117,60 EUR

4. Pflegeversicherung (bundesweit)

		Bundesweit in EUR
4.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	44.100,00
	mtl.	3.675,00
4.2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG / Versicherungspflichtgrenze)		
→Allgemeine JAEG	p.a.	48.600,00
	mtl.	4.050,00
bzw.		
→Besondere JAEG	p.a.	44.100,00
für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitung der JAEG versicherungsfrei und an diesem Tag bereits PKV versichert waren.	mtl.	3.675,00
→Besondere JAEG	p.a.	30.240,00
für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitung der JAEG versicherungsfrei und an diesem Tag bereits PKV versichert waren.	mtl.	2.520,00
4.3 Bezugsgröße	p.a.	30.240,00
	mtl.	2.520,00
4.4 Beitragssatz		
→mit Kind		1,95 %
→Kinderlose ab 23 Lebensjahr		2,2 %
4.5 Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte mit Kind	mtl.	16,38
→Kinderlose ab 23. Lebensjahr	mtl.	18,48
4.6 Maximaler Arbeitgeberzuschuss für PKV-Versicherte	mtl.	35,83
→ Sachsen	mtl.	17,46
4.7 Studentenbeitrag		
Wintersemester 2007/2008		
→ Pflichtversichert in der SPV	mtl.	9,98
→ Pflichtversichert in der SPV, kinderlos ab 23. LJ.	mtl.	10,25

Sozialversicherungsdaten 2008

Nachfolgend finden Sie die ab dem 01.01.2008 geltenden Daten zu den Sozialversicherungszweigen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Hinweis:

Es sind jeweils die **Werte ab 2008** sowie auch noch die Werte für 2007 angegeben.

Die aktuellen Werte sind **fett gedruckt**. Soweit nur ein Wert angegeben ist, hat sich dieser zum Vorjahr nicht verändert.

Rentenversicherung / RV

		West in EUR	Ost in EUR
1.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	63.600,00 63.000,00	54.000,00 54.600,00
	mtl.	5.300,00 5.250,00	4.500,00 4.550,00
1.2 Bezugsgröße	p.a.	29.820,00 29.400,00	25.200,00 25.200,00
	mtl.	2.485,00 2.450,00	2.100,00 2.100,00
1.3 Beitragssatz		19,90%	19,90%
1.4 Geringfügigkeitsgrenze	mtl.	400,00	400,00
1.5 Höchstbeitrag der Arbeiter und Angestellten in der RV	mtl.	1.054,70 1.044,75	895,50 905,45
	mtl.	79,60 79,60	79,60 79,60
1.6 Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte	mtl.	494,52 487,55	417,90 417,90

Arbeitslosenversicherung

		West in EUR	Ost in EUR
2.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	63.600,00 63.000,00	54.000,00 54.600,00
	mtl.	5.300,00 5.250,00	4.500,00 4.550,00
2.2 Bezugsgröße	p.a.	29.820,00 29.400,00	25.200,00 25.200,00
	mtl.	2.485,00 2.450,00	2.100,00 2.100,00
2.3 Beitragssatz		3,30 % 4,20%	3,30 % 4,20%
2.4 Höchstbeitrag	mtl.	174,90 220,50	148,50 191,10

Krankenversicherung (bundesweit)

		Bundesweit in EUR
3.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	43.200,00 42.750,00
	mtl.	3.600,00

	mtl.	3.562,50
3.2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG / Versicherungspflichtgrenze)		
→Allgemeine JAEG	p.a.	48.150,00 47.700,00
	mtl.	4.012,50 3.975,00

bzw.

→ Besondere JAEG für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitung der JAEG versicherungsfrei und an diesem Tag bereits PKV versichert waren.	p.a.	43.200,00 42.750,00
	mtl.	3.600,00 3.562,50

3.4 Bezugsgröße	p.a.	29.820,00 29.400,00
	mtl.	2.485,00 2.450,00

3.4 Durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz in der GKV

3.4.1 Durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz zur Ermittlung des Höchstbeitrages im Standardtarif		14,80 % 13,30 %
--	--	---------------------------

3.4.2 Durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz zur Ermittlung des Höchstbeitrages in der GKV bzw. des maximalen Arbeitgeberzuschusses		13,90 % 13,30 %
---	--	---------------------------

3.5 Durchschnittlicher allgemeiner Höchstbeitrag

3.5.1 Durchschnittlicher allgemeiner Höchstbeitrag im Standardtarif Der durchschnittliche allgemeine Höchstbeitrag im Standardtarif wird jeweils zum 01.01. des Jahres ermittelt und ergibt sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen zum 01.01. des Vorjahres (3.4.1) angewandt auf die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze / BBG 2008 (14,8 % x 3.600 EUR)	mtl.	532,80 505,88
---	------	-------------------------

3.5.2 Durchschnittlicher allgemeiner Höchstbeitrag in der GKV Der durchschnittliche allgemeine Höchstbeitrag im Standardtarif wird jeweils zum 01.01. des Jahres ermittelt und ergibt sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen zum 01.01. des Vorjahres (3.4.2.) angewandt auf die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze / BBG 2008 (13,9 % x 3.600 EUR). Die Hälfte dieses Beitrages ist der maximale Arbeitgeberzuschuss	mtl.	500,40 473,81
---	------	-------------------------

Achtung:

Seit dem 01.07.2005 gilt für Mitglieder (AN, Studenten, Rentner etc.) der GKV ein zusätzlicher Beitragssatz von 0,9% vom Bruttoeinkommen (jedoch max. von der BBG) der allein vom Mitglied zu tragen ist (kein AG-Zuschuss).

Die tatsächlichen Kosten, die der Kunde zu tragen hat, sind also höher:

Höchstbeitrag GVK =	500,40 EUR
+ 0,9% vom Brutto, max. BBG	32,40 EUR
= Tatsächlicher Beitrag =	532,80 EUR

Durchschnittlicher allgemeiner Höchstbeitrag in der GKV

(Ermittlung: Allgem. Beitragssatz d. VJ (13,3%) x BBG 2006 (3.562,50))

Achtung:

Seit dem 01.07.2005 gilt für Mitglieder (AN, Studenten, Rentner etc.) der GKV ein zusätzlicher Beitragssatz von 0,9% vom Bruttoeinkommen (jedoch max. von der BBG) der allein vom Mitglied zu tragen ist (kein AG-Zuschuss)

Die tatsächlichen Kosten, die der Kunde zu tragen hat, sind also höher:

Höchstbeitrag GVK =	473,81 EUR
+ 0,9% vom Brutto, max. BBG	32,06 EUR
= Tatsächlicher Beitrag =	505,87 EUR

3.6 Maximaler Arbeitgeberzuschuss für PKV-Versicherte mit Krankengeldanspruch	mtl.	250,20 236,91
--	------	-------------------------

Der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt die Hälfte des Beitrages, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 01.01. des Vorjahres (siehe Punkt 3.4.2) auf die bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen – d. h. bei versicherungsfreien Beschäftigten: Beitragsbemessungsgrenze - /13,9 % x 3.600 EUR : 2) ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

3.7 Geringfügigkeitsgrenze	mtl.	400,00
-----------------------------------	------	---------------

3.8 Krankengeld-Höchstbetrag	mtl.	84,00 83,13
-------------------------------------	------	-----------------------

Das Krankengeld entspricht 70% der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung dividiert durch 30 Tage

3.9 Einkommensgrenze für Familienversicherung	mtl.	355,00 350,00
--	------	-------------------------

Die Einkommensgrenze in der Familienversicherung beträgt 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (1/7 x 2.485 EUR = 355 EUR).

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner (nach LPartG) und Kinder des GKV-Mitgliedes können nur dann ohne eigenen Beitrag in Familienversicherung versichert sein, wenn deren Gesamteinkommen 355 EUR nicht übersteigt.

Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung gilt eine Entgeltobergrenze von 400 EUR, bis zu der eine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist.

Hinweis: Für die Familienversicherung sind drei Voraussetzungen zu erfüllen)

3.10 Studentenbeitrag Wintersemester 2007/2008	mtl.	49,39 47,53
--	------	-----------------------

3.11 Mindestbeitrag für freiwillig GKV-Versicherte

Der Mindestbeitrag für freiwillig GKV-Versicherte wird unterschieden in **selbständige** und **nicht-selbständige Personen**.

3.11.1 Mindestbeitrag für selbständige Personen

Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1/30 von 3.600 EUR = 120 EUR), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss (nach § 57 SGB III) oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss (nach § 4211 SGB III) oder eine entsprechende Leistung zur Eingliederung (nach § 16 SGB II), der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (1/40 von 2.845 EUR = 71,13 EUR bzw. 1/60 von 2.845 EUR = 47,42 EUR).

Die Satzung der Krankenkasse bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (1/60 von 2.845 EUR), zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie das Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen.

Die Satzungen der Krankenkassen **können** also für alle selbstständig Tätigen mit niedrigen Einnahmen einen Mindestbeitrag auf Grundlage des 60tels der Bezugsgröße (1/60 von 2.485 EUR = 1.242,50 EUR/Monat) anbieten.

3.11.2 Mindestbeitrag für nicht-selbständige Personen

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten für den Kalendertag mindestens der neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (1/90 von 2.485 EUR = 27,61 EUR).

Der Mindestbeitrag für nicht-selbständige Personen wird wie folgt errechnet (Annahme: Versicherungsschutz ohne Krankengeld)

1/3 x Bezugsgröße x ermäßigter Beitragssatz der jeweiligen Kasse

Beispiel:

Ein bei der BEK freiwillig versicherter Nicht-selbständiger zahlt einen Mindestbeitrag in Höhe von 112,65 EUR:

1/3 x 2.485 EUR x 13,6% (ermäßigter Beitragssatz der BEK)

4. Pflegeversicherung (bundesweit)

		Bundesweit in EUR
4.1 Beitragsbemessungsgrenzen	p.a.	43.200,00
		42.750,00
	mtl.	3.600,00
		3.562,50
4.2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG / Versicherungspflichtgrenze)		
→Allgemeine JAEG	p.a.	48.150,00
		47.700,00
	mtl.	4.012,50
		3.975,00
bzw.		
→Besondere JAEG	p.a.	43.200,00
für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitung der JAEG		42.750,00
versicherungsfrei und an diesem Tag bereits PKV versichert waren.	mtl.	3.600,00
		3.562,50
→Besondere JAEG	p.a.	43.200,00
für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitung der JAEG		42.750,00
versicherungsfrei und	mtl.	3.600,00
an diesem Tag bereits PKV versichert waren.		3.562,50
4.3 Bezugsgröße	p.a.	29.820,00
		29.400,00
	mtl.	2.485,00
		2.450,00
4.4 Beitragssatz		
→mit Kind		1,70 %
→Kinderlose ab 23 Lebensjahr		1,95 %
4.5 Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte mit Kind	mtl.	14,08
		13,88
→Kinderlose ab 23. Lebensjahr	mtl.	16,15
		15,93
4.6 Maximaler Arbeitgeberzuschuss für PKV-Versicherte	mtl.	30,60
		30,28
→ Sachsen	mtl.	12,60
		12,47
4.7 Studentenbeitrag		
Wintersemester 2007/2008		
→ Freiwillig in der SPV** mit Kind	mtl.	14,08

→ Freiwillig in der SPV**, kinderlos ab 23. LJ.	mtl.	13,88
		16,15
→ Pflichtversichert in der SPV	mtl.	15,93
→ Pflichtversichert in der SPV, kinderlos ab 23. LJ.	mtl.	7,92
		9,09

*** Studenten können sich beispielsweise dann freiwillig versichern, wenn sie infolge **der Vollendung des 30. Lebensjahres oder des Abschlusses des 14. Fachsemesters** aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind.